

Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in der Stadt Aachen

– Stand 12.September 2025

1. Förderziel:

Die Stadt Aachen fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Solarenergie. Ziel der Förderung ist die stärkere Nutzung von Sonnenenergie zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet. Die Förderung stellt eine Maßnahme des Integrierten Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2020 dar. Mit dieser Richtlinie werden ausschließlich Photovoltaikanlagen und Speicher in und auf Mehrfamilienhäusern, wenn ein Projekt zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung umgesetzt wird sowie Dachgutachten und Photovoltaikanlagen für und auf Dächern von Betriebsgebäuden kleiner und mittelständiger Unternehmen (KMU gemäß EU-Definition 2003/361/ EG) gefördert. Außerdem werden Solarnachbarschaftsfeste gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden pro Mehrfamilienhaus:

- 2.1.1 Photovoltaikanlagen ab 1,0 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen bei Umsetzung eines Mieterstromprojekts (nach EEG §19, §21 Abs. 3 sowie nach EnWG §42a) oder einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (nach §42b EnWG).
- 2.1.2 Stromspeicher in Verbindung mit vorhandenen oder neuen Photovoltaikanlagen. Pro vollendetem 1 kWp installierte Leistung der Photovoltaikanlage werden maximal 1 kWh nutzbare Speicherkapazität des Stromspeichers gefördert (siehe auch 6.3).

2.2 Gefördert werden pro Betriebsgebäude eines KMU:

- 2.2.1 Die Prüfung des Dachs auf Dichtigkeit und/ oder statische Belastbarkeit durch einen geprüften Statiker*in/ Tragwerksplaner*in. Dabei geht es um die Begutachtung der Statik der Dachkonstruktion und ggf. des darunterliegenden Gebäudes inklusive des Dachaufbaus. Bei einem positiven Gutachten muss eine PV-Anlage innerhalb von zwei Kalenderjahren nach Einreichung des Verwendungsnachweises auf dem Gebäude installiert werden. Ist dies nicht der Fall, sollen die notwendigen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Dachs für die Installation einer PV-Anlage beschrieben werden. Bei dem Gebäude muss es sich um ein

Bestandgebäude handeln, dessen Bau oder letzte Dachsanierung vor dem 31.12.2015 durchgeführt wurde.

2.2.2 Photovoltaikanlagen ab 1,0 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen.

2.3 Solar-Nachbarschaftsfeste

Gefördert werden Solar-Nachbarschaftsfeste. Ziel ist es, dass Solaranlagenbesitzer*innen ein Nachbarschaftsfest organisieren, bei dem die Solaranlage vorgeführt/gezeigt wird bzw. sich die Nachbar*innen über Solarenergienutzung informieren können. Damit soll ein Anreiz zum „Nachahmen“/Mitmachen gesetzt werden. Bezuschusst werden z.B. Informationsmaterial, Leihgebühren für Garnituren, Grill, Spielgeräte, Kühlgeräte u.ä. Der Zuschuss für derartige Sachmittel ist auf max. 150 € begrenzt. Kosten für Getränke, Nahrungsmittel und andere Verbrauchsgüter sind davon ausgeschlossen. Der Aufwand für Organisation und Umsetzung wird zusätzlich mit einmalig 50 € pauschal abgegolten. In Summe beträgt die Maximalförderung für Solar-Nachbarschaftsfeste demnach 200 €.

2.4 Nicht gefördert werden:

- 2.4.1 Photovoltaikanlagen und Stromspeicher die vor der Antragstellung bei der Stadt Aachen erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden.
- 2.4.2 Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Photovoltaikanlagen, gebrauchten Stromspeichern, bzw. deren Bestandteilen
- 2.4.3 Photovoltaikanlagen und Speicher, die nicht von einem Fachbetrieb errichtet werden.
- 2.4.4 Photovoltaikanlagen und Speicher die auf oder in einem Ein- oder Zweifamilienhaus installiert werden.
- 2.4.5 Photovoltaikanlagen, deren Errichtung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen verpflichtend ist (z.B. Landesbauordnung NRW, ...).
- 2.4.6 Mobile Stromspeicher
- 2.4.7 Freiflächenanlagen
- 2.4.8 Der Austausch einzelner Photovoltaikmodule
- 2.4.9 Steckersolargeräte/Balkonkraftwerke

3. Zuwendungsempfänger*innen

Im Falle einer Förderung von Photovoltaikanlagen und Speichern auf/in einem Mehrfamilienhaus sind ausschließlich Eigentümer*innen von Mehrfamilienhäusern und Wohnungseigentümergeinschaften antragsberechtigt.

Im Falle einer Förderung von Photovoltaikanlagen für kleine und mittelständige Unternehmen (KMU gemäß EU-Definition 2003/361/ EG) sowie eines Dachgutachtens sind ausschließlich Besitzer*innen bzw. Pächter*innen/Mieter*innen von Betriebsgebäuden eines KMU antragsberechtigt. Wird der Antrag durch jemand anderen als die Besitzer*innen des Gebäudes gestellt, so ist deren Einverständnis erforderlich.

Antragsberechtigt im Falle der Förderung eines Solar-Nachbarschaftsfestes sind Privatpersonen, Betriebe, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine, Vermieter*innen und Wohnungseigentümergeinschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Um die Förderung für eine Photovoltaikanlage, einen Stromspeicher oder ein Dachgutachten zu erhalten, darf vor Antragstellung noch kein Auftrag an einen Fachbetrieb erteilt worden sein.
- 4.2** Um die Förderung für ein „Solar-Nachbarschaftsfest zu erhalten muss der Förderantrag vor der Veranstaltung gestellt werden.

5. Verfahren

Der Antrag auf Förderung muss über das Serviceportal der Stadt Aachen gestellt werden.

<https://serviceportal.aachen.de/>

Hier finden Sie auch weitere Informationen zur Anmeldung und Nutzung des Serviceportals.

Den Link zur Antragstellung finden Sie auch auf dem Internetauftritt der Stadt Aachen unter: www.aachen.de/solar .

Hier finden Sie auch unsere Kontaktdaten bei Fragen oder Problemen mit der Antragstellung.

5.1 Förderung von Photovoltaikanlagen und Speichern in Mehrfamilienhäusern

- 5.1.1** Um einen Antrag auf Förderung von Photovoltaikanlagen oder Stromspeichern in Mehrfamilienhäusern zu stellen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ im Serviceportal der Stadt Aachen zu verwenden. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die

zu erbringenden Leistungen für Erwerb, Installation und ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen.

- 5.1.2 Nachdem die Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid der Stadt Aachen erfolgt ist, darf der Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt werden.
- 5.1.3 Für die Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnung, die **vom Fachunternehmen unterschriebene** „Fachunternehmererklärung“ und Fotos der Anlage im entsprechenden Vorgang im Serviceportal einzureichen. Weicht die tatsächliche Anlagengröße von der beantragten Größe ab, erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides. In diesem Falle wird lediglich die gegebenenfalls verringerte Summe ausgezahlt. Eine nachträgliche Aufstockung der Förderung ist nicht möglich.

5.2 Förderung von Dachgutachten für Betriebsgebäude eines KMU

- 5.2.1 Um einen Antrag auf Förderung von Dachgutachten für Betriebsgebäude eines KMU zu stellen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ im Serviceportal der Stadt Aachen zu verwenden. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die durchzuführenden Leistungen beizufügen. Außerdem ist eine unterschriebene De-minimis-Erklärung mit dem Antrag einzureichen.
- 5.2.2 Nachdem die Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid der Stadt Aachen erfolgt ist, darf der Auftrag an geprüften Statiker*innen/Tragwerksplaner*innen erteilt werden.
- 5.2.3 Für die Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnung der geprüften Statiker*innen/Tragwerksplaner*innen und das fertige Gutachten im entsprechenden Vorgang im Serviceportal einzureichen. Weicht die Rechnungssumme von der Angebotssumme im Antrag ab, erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides. In diesem Falle wird lediglich die gegebenenfalls verringerte Summe ausgezahlt. Eine nachträgliche Aufstockung der Förderung ist nicht möglich.

5.3 Förderung von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgebäuden eines KMU

- 5.3.1 Um einen Antrag auf Förderung von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgebäuden eines KMU zu stellen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ im Serviceportal der Stadt Aachen zu verwenden. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für Erwerb, Installation und ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen. Außerdem ist eine unterschriebene De-minimis-Erklärung mit dem Antrag einzureichen.
- 5.3.2 Nachdem die Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid der Stadt Aachen erfolgt ist, darf der Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt werden.

- 5.3.3 Für die Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnung, die **vom Fachunternehmen unterschriebene** „Fachunternehmererklärung“ und Fotos der Anlage im entsprechenden Vorgang im Serviceportal einzureichen. Weicht die tatsächliche Anlagengröße von der beantragten Größe ab, erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides. In diesem Falle wird lediglich die gegebenenfalls verringerte Summe ausbezahlt. Eine nachträgliche Aufstockung der Förderung ist nicht möglich.

5.4 Förderung von Solar-Nachbarschaftsfesten

- 5.4.1 Um einen Antrag auf Förderung von Solar-Nachbarschaftsfesten zu stellen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ im Serviceportal der Stadt Aachen zu verwenden. Im Antrag sind das Datum und die ungefähre Uhrzeit, an dem das Fest stattfinden soll anzugeben. Der Antrag muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Solar-Nachbarschaftsfest gestellt werden.
- 5.4.2 Für die Auszahlung der Förderung sind die Rechnungen/Quittungen über die entstandenen Kosten sowie Fotos von der Veranstaltung im entsprechenden Vorgang im Serviceportal einzureichen. Sind die tatsächlichen Ausgaben für Informationsmaterial, Leihgebühren für Garnituren, Grill, Spielgeräte, Kühlgeräte u.ä. geringer als 150 €, erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides. In diesem Falle wird lediglich die gegebenenfalls verringerte Summe ausbezahlt. Eine nachträgliche Aufstockung der Förderung ist nicht möglich.

6. Art und Umfang der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- 6.2 Der Anspruch auf Förderung erlischt 18 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheides. Innerhalb dieser Frist müssen die geforderten Nachweise erbracht werden. Eine einmalige Verlängerung der Frist um weitere 6 Monate kann auf Antrag gewährt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der 18 Monatsfrist im entsprechenden Vorgang im Serviceportal zu stellen. Werden bis zum Ablauf der Frist die geforderten Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid automatisch seine Gültigkeit.

6.3 Die Förderhöhe beträgt für:

Förderbaustein Mehrfamilienhäuser:

Errichtung einer neuen PV Anlage zur Umsetzung eines Mieterstromprojekts/gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	200 €/ vollendetes 1 kWp, max. 10.000 €
Errichtung von Batteriespeichern in Kombination mit einer neuen PV-Anlage bei Umsetzung eines Mieterstromprojekts/gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	100 €/ kWh nutzbare Speicherkapazität, max. 5.000 €

Förderbaustein Unternehmen:

Dachgutachten für die Errichtung einer PV-Anlage	90 %, max. 4.000 €
Errichtung einer neuen PV Anlage zur Eigenversorgung	100 €/ vollendetes 1 kWp, max. 10.000 €

Förderbaustein Solar-Nachbarschaftsfeste:

Ausrichtung eines Solar-Nachbarschaftsfestes	50 € pauschal + max. 150 € für z.B. Informationsmaterial, Leihgebühren für Garnituren, Grill, Spielgeräte, Kühlgeräte u.ä.
--	--

Hinweis zur Förderung von Stromspeichern:

Pro 1 kWp installierte Leistung der Photovoltaikanlage werden maximal 1 kWh nutzbare Speicherkapazität des Stromspeichers gefördert. Die maximal förderfähige Speicherkapazität beträgt 50 kWh. Der Förderbetrag pro 1 kWh nutzbarer Speicherkapazität beträgt 100 €. Beispiel: Die Leistung der Photovoltaikanlage beträgt 19,5 kWp (19 kWp förderfähig), die nutzbare Speicherkapazität des Stromspeichers beträgt 21 kWh → es sind 19 kWh förderfähig = 1.900 € für den Speicher.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1** Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- 7.2** Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Photovoltaikanlagen und/oder Stromspeichern die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 7.3** Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf die Kaufenden zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf die neuen Eigentümer*innen über.

- 7.4** Im Falle eines positiven Dachgutachtens verpflichten sich die Fördernehmenden, mit einer Frist von max. 2 Kalenderjahren eine PV-Anlage auf dem Dach des Betriebsgebäudes zu errichten. Die Stadt Aachen behält sich vor, nach Ablauf der Frist, Nachweise hierfür einzufordern. Wenn keine Anlage errichtet wurde, können die Fördermittel zurückgefordert werden.

8. Kumulierung

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Aachen mit weiteren Zuwendungen der Stadt Aachen, mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber*innen prüfen. Im Falle der Förderung einer PV-Anlage auf einem Betriebsgebäude eines kleinen oder mittelständigen Unternehmens oder eines Dachgutachtens ist außerdem die De-minimis-Verordnung¹ zu beachten.

9. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung erfolgt nach Reihenfolge des Antragseingangs. Es wird maximal eine gleichartige Anlage für Antragstellende gefördert². Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

Vielmehr entscheidet die Stadt Aachen als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9.1 Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt in der vorliegenden Ausgestaltung zum 06.10.2025 in Kraft.

9.2 Bewilligungsstelle

Stadt Aachen
Fachbereich Klima und Umwelt
Maria-Theresia-Allee 38
52058 Aachen
Email: solar@mail.aachen.de
Tel.: 0241 432 36880

Aachen, den 12.09.2025

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302831

² In komplexeren Einzelfällen können auch mehr als eine Anlage bzw. Anlagen auf nicht selbst genutzten Gebäuden gefördert werden (z.B. bei Vermietung mehrerer Gebäude, Neubauten durch Bauträger, Eigentümergemeinschaften). Diese Fälle werden gesondert durch den Fachbereich Klima und Umwelt geprüft.